**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift

**Band:** 5 (1838)

**Heft:** 11

**Artikel:** Der Tagsatzungs-Abschied von 1838

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-91558

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

legt, und zu obigem Urtheil berechtigt. Aber freilich kommt es nun viel noch auf die moralischen Hebel an.

Es ware für eine Beurtheilung der Vertheibigungsdispositionen, welche nun in der Eile von den Bernern
in Sins getroffen wurden, sehr interessant, die LokalVerhältnisse dieses Dorfs näher zu kennen, etwas
Planartiges davon zu besißen; namentlich zu wissen,
wo und in welchen Raum-Beziehungen zum Uebrigen
die Kirche und der Kirchhof liegen, wie sich die Lisseren des Dorfs gegen die Angriffsseiten hin dazu
verhalten, wo sich passende Räume für Reserve-Aufstellungen befänden, wie sich das Dorf, wenn sich der
Feind einmal darein festgebissen hat, am besten wieder durch das Austreten neuer Kräfte vielleicht befreien
läßt — also welcher Art Communicationen nach hinten
stattsinden.

Ueber Alles dieses bleiben wir im Dunkeln. Und wenn selbst ein Situationsplan des heutigen Sins und seiner Umgebungen vorliegen wurde, so ware noch die große Frage, ob das damalige von 1712 nicht eine ganz andere Gestalt gehabt hat — ob namentlich das Berhältniß der Lisieren und Hauptabtheilungen des Dorfes zur Kirche nicht ein ganz anderes war, als beute.

Wer führte eigentlich den Oberbefehl über den Sinser Posten? Der Dberst Monnier, der Oberst v. Mulinen ? - Steht ber Dberft Petitpierre in Aum selbstständig auf seine Faust? Der muffen wir hier im Verkleinerungespiegel die ungeschickte Gruppe zu Drei wieder erkennen, die fich zeigt, wenn bas Belt bes hauptquartiere fich offnet - wo man nicht weiß, stehen die Figuren gleich ober welche steht über ber andern? - Dem sei nun wie ihm wolle - als bie Ratholischen ind Bachthal drangen, und den Borposten der Berner dort zurudwarfen, als Monnier mit der Cavallerie zuruckgekehrt mar, ba feben wir Die Berner fich folgendermaßen zur Bertheidigung der Position anschicken: Monnier befest mit 200 Mann den Kirchhof; den Rest seiner Truppe, etwa wieder 200 Mann, stellt er als Reserve hinter ber Rirche bereit. Reben ber Kirchhofmauer halten die Dragoner. Un den umliegenden Secken der Baumgarten und Wiefen vertheilt Dberft v. Mulinen feine Leute, jene gu 500 Mann aus den Brigaden gezogene Elite von Fuselieren. In der Rabe der Brucke stand ein Offiziersposten. — Die Geschütze blieben mo sie waren hinten im Dorf. — Un den Oberst Petitpierre erging die Weisung (war es wirklich ein Befehl und von wem ging er aus?), 200 Mann an ben Gingang eines

Hohlwegs zu stellen, welcher sich aus der Gegend von Auw bis gegen Sins her erstreckt — auch war ein Dragoner mit der Meldung des Vorgefallenen nach Muri geeilt.

Fast gleichzeitig mit dem Vorrücken der katholischen Haupt Golonne ins Bachthal stürzten sich auch die Zuger über die Brücke und den vor ihnen siehenden Feind über den Hausen. Von beiden Seiten retirizten nun die vorgeschobenen Verner Abtheilungen dem Vorf zu. — Möglicherweise hat schon zu einem übeln Ansang der Affaire für die Verner der Umsstand beigetragen, daß mit den Flüchtigen auch die Feinde am Vorf anlangten, daß bei dem Mangel gehöriger und ordentlich einstudirter Vorbereitungen diese Abtheilungen keine bestimmte Rückzugsrichtungen hatten, oder daß auf solche bei der übereilten Einzichtung zur Vertheidigung des Orts selbst keine Rückssicht genommen worden war.

Genug! wir sehen die vereinigte Macht des Feindes auf einmal gegen den Kirchhof anstürmen. Wir hören nichts von einem ernstlichen Kampf der Mülinen'schen Truppen an den Hecken und Liesieren des Dorfs, sondern erfahren nur, daß diese mit ihrem Anführer das Keld räumen.

Aber um so gerner haftet nun auch der Blick an der Mauer des Kirchhofs und der standhaften Soldatenlinie, die ihn als Brustwehr braucht und mit einem ernstlichen Feuer den herannahenden Feind empfängt.

(Fortfegung folgt.)

Der Tagsakungs - Abschied von 1838

enthalt nachstehendes intereffante Aftenftud, das wir unfern Lefern vollständig mittheilen:

## Commiffionalbericht

an den eidgenössischen Vorort über die Antrage der eidgenössischen Militar = Aufsichtsbehörde für Umwand= lungen einiger Befestigungen zu St. Moris in bleibende Festungswerke.

#### Tit.!

Vorörtlichem Beschlusse vom 30. Dezember v. J. zufolge soll die gleichen Tages ernannte Commission die Frage der Befestigung von St. Morit im Canton Wallis mit Bezugnahme auf die Anordnung der h. Tagssatzung vom 18. August v. J. begutachten.

Bu richtiger Auffassung ihrer Aufgabe hat sich die Commission den Willen der Lagfagung vergegenwärtigt, der sich im Abschiede folgendermaßen ausgesprochen findet:

- 1) Die Tagfatung will die von der eidgenössischen Militar : Aufsichtsbehörde eingegebenen Antrage, betreffend die Ersetung der Feldbefestigungen zu St. Moris durch bleibende Festungswerke, einer nabern Prufung unterwerfen.
- 2) Der eidgenössische Borort wird beauftragt, die Prüfung der erwähnten Unträge der eidgenössischen Militär » Aussichtsbehörde auf die zwecke mäßigst erachtete Weise zu veranstalten und das Ergebniß dieser Prüfung den Ständen ad instruendum für die ordentliche Tagsahung des kommenden Jahres mitzutheilen.
- 3) Der eidgenössische Vorort ist angewiesen, die ihm in Auftrag gegebene Prüfung unter den politischen, militärischen und dkonomischen Gesichtspunkten, und zwar mit Beziehung auf die Landesvertheidigung im Canton Wallis übershaupt, so wie auf die Vertheidigungsfähigkeit des beabsichtigten Werkes gegen allfällige Angriffe von der einen oder von der andern Seite des Auslandes, stattsinden zu lassen.

In Fernerm ließ die Commission den speziellen vorsörtlichen Auftrag nicht unbeachtet, welcher zum Zwecke hat, "daß die Kosten nicht nur der ersten Anlage, sondern auch diejenigen der Gebäude und Grundstücke, die zu dem beabsichtigten Bau nothwendig werden, diejenigen zur Beaufsichtigung der Werke, diejenigen der Auskung und Bewassnung der Werke, und übershaupt alle diejenigen Kosten auf die möglichst vollständige Weise angegeben werden, die auf irgend welche Art deswegen der Eidgenossenschaft zur Bestreitung aufserlegt werden können."

Der Einladung, sich zum Behuse dieser Prüsung nach St. Morit selbst zu begeben, hat die Commission bereitwillig Genügen geleistet. Ihre Mitglieder verwendeten einen großen Theil des 14. Mai zur Beaugensscheinigung sämmtlicher Lokalitäten, welche zu der Bertheidigungslinie von St. Morit in nächster Bezieshung gerechnet werden können, — eine Inspektion, bei welcher höchstens ganz nutlose Erkursionen vermieden wurden. Was nun die eigene Ansicht des Terrains gewähren mag, die kann die Commission auch zum Behus ihrer Berichterstattung zu Nutzen ziehen. Eine in breite Einlästlichkeit über reinmilitärische Mosmente gehende Beleuchtung dagegen scheint nicht zur

Aufgabe gegenwärtiger Berichterstattung zu gehören, weil das Nothige bereits in dem Parerc der eidgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde enthalten ist, oder weil der Stoff an sich kaum zur weitlänfigen Besprechung außer dem Gremium reinmilitärischer Stellung geeignet ist. Uebrigens stand der Commission an Planen, Karzten und anderweitigen Hilfsmitteln dieser Art zu Gesbote, was nur immer für ihre Berrichtungen wünschbar sein konnte.

Das Gutachten, welches nach dieser kurzen Einleitung zu weiterer Benützung an den h. Borort abgegeben wird, ist ein einhelliges, und es ging aus jener vielseitigen Berathung des Gegenstandes hervor, deren es seiner Beschaffenheit nach fähig ist.

Wir beginnen paffend mit einigen Erorterungen aus dem politischen Felde.

Die Eidgenoffenschaft kann in Beziehung auf die Vertheibigung ihres Gebietes und ihrer Selbstständigfeit entweder die Wege der Lauigfeit und der Passivitåt einschlagen, oder die Haltung eines stets gerusteten und zur Wehr bereitstehenden Bolfes einnehmen. Die mangelhaft auch ihr Defensionale, zumal in altern Beiten, gewesen sein mag, so huteten boch die Gidgenoffen fich forgfaltig bor einem Benehmen, welches zur Vermuthung hatte Grund barbieten fonnen, daß sie ihr Schicksal glucklichen Zufällen und angenblicklichen Combinationen anvertrauen wollen. Diese Unsicht und Bestrebung, alt und doch nie veraltet, erhielt hohere Weihe, seitdem manche lockere Zuthat der Bundesverhaltniffe aus dem schweizerischen Staatsrechte verschwunden, und die Glieder des Bundes, selbst unter wirklichen oder anscheinenden Reibungen, fich einander unendlich naher gebracht worden find, ale fie fich ebebem standen. Wenn die vier Jahrzehende, melche so eben ihr Ende erreicht haben, auch nur dieses Erfolgs sich ruhmen konnten, so wurde es allein schon ihnen eine wichtige Stelle in der Geschichte des Schweizers bundes einraumen. Bielleicht barf man es biefen politischen Constellationen zuschreiben, daß die militas rische Organisation ber Schweiz in ber neuesten Zeit von Sahrzehend zu Sahrzehend sich gehoben hat; da ber Einfluß der Bundesbehorde auf die Defensionals leistungen des Gangen, wie der einzelnen Glieder, ein geregelter worden; daß die Cantone einen Grad von Unstrengung sich gefallen laffen, den die frubern Beiten nicht kannten; daß endlich auch das Bolf in der Wesenheit mit der Ausbildung des schweizerischen Wehr, standes durchaus einverstanden ift. Gegen folche That: fachen wurde man vergeblich eine gewiffe Entmuthigung

oder doch ein fühlbares Mißbehagen in den Vordergrund stellen wollen, welche beide eine Folge der schwierigen Berständigung über abermalige wichtige Veränderungen im Militar : Organismus ber Schweiz fein follen. Dem schweizerischen Wehrwesen find seine naturgemäßen Fortschritte gesichert durch die unzweifelhaften Dispositionen der Militarpflichtigen, wie der Behorden, und burch die Forderungen, welche das Bedürfniß der Selbstvertheidigung an die Eidgenoffenschaft stellt. Desentlich ist indessen hierbei, daß Unstände des Augenblickes nicht nachtheilig auf Spezialfragen einwirken, für welche eine Vereinbarung weit weniger Hindernisse darbietet. Die Commission erachtet nämlich, daß in neuerer Zeit mehr benn je wichtige politische Grunde vormalten, welche bie Beilighaltung und Forderung jener Tendenz empfehlen, die wir oben als die zweite Alternative bezeichneten. Dieses System ist von zu großem administrativem und moralischem Einflusse, als daß deffen Bute von irgend einem Cantone widersprochen werden wollte. Es fonnte nur alsbann angefochten werden wollen, wenn man untergeordnete Zeitfragen hoher stellte, als die gluckliche Losung der Aufgabe eines stets unversehrten Fortbestandes der schweizeris schen Union.

Der gang allgemeinen Beziehung, die wir andeutes ten, schließt sich eine andere an, bie sich zwar verschiedentlich verzweigt, aber immer durch einen und denselben Grundgedanken lauft. Die Schweiz fann Geschehenes nicht ungeschehen machen, aber sie soll den Lehren der Geschichte und der Erfahrung nicht unjuganglich fein. Diese zeigen und, daß mit der Berletung bes Schweizergebiets, gleichviel woher fie fam, jeder Zeit Schmach und Ungluck sammt der Gefahr eines bleibenden Berlurstes der Landesunabhängigfeit hereinbrachen. Gelang es in einzelnen Kallen, theilweise herr der Ereignisse zu bleiben oder zu werden, jo lage hierin nur eine negative Troftung, auf die fein Werth zu seten ift. Solche Gebietsverletungen, fie mogen nun in bloßen Durchmarschen oder wirklichen Occupationen bestehen, sind jeder Zeit als das Merkmal von jener Meinung über die innern Zustände der Schmeix anzusehen, welche die auswartigen Staaten bei ihren Operationen jeglicher Art leitet. An der Schweiz ift's, zum Theil diese Meinung vorausgehend und in solcher Weise zu bestimmen, daß die Prasumtionen mehr zu ihren Gunsten ausfallen, als es hier und da geschehen zu fein schien. Es ist hierbei nicht bedeutungslos, daß ber Wille des selbsistandigen Bolfes, um deffen Unabhangigkeit es sich handelt, mit anerkannten diplomatie

schen Stipulationen zusammentrifft, daß darüber bin der Grundsat einer in allen Fallen eintretenden Bebietsvertheidigung der Schweiz in den Intereffen der auswärtigen Machte selbst liegt. Wie gunftig aber auch Transaktionen und Interessen lauten und zusams mentreffen konnten, so liegt die Garantie, die sich im eigenen haus, in der eigenen Bruft findet, naber als jeder andere, und in ihr vorzüglich fitt die Rraft zur Aufrechthaltung eines achten Neutralitatespfteme, weil nur derjenige mahrhaft neutral sein kann, der die Mittel in sich fühlen wurde, es auch nicht zu fein. Immerhin fand die Commission bei Aufzählung und Erwägung von politischen Probabilitäten aller Gattung auch nicht eine, welche, fei es im Allgemeinen, fei es in Bezug auf den speziellen Fall, als Grund eines besondern oder zuruchaltenden Benehmens angeführt werden fonnte. Auch in biefer Ruchficht gelangt man gum leitenden Prinzip zurud, deffen Beachtung die Commission empfahl.

Die Lage bes Postens von St. Moris im Besondern betrachtet, fo tonnte man oberflächlich feiner Behauptung eine nur untergeordnete Wichtigkeit beilegen. Die Commission stellt jedoch dieser Unsicht die Betrachtung ents gegen, daß wichtige Grenzthaler und Grenzpunfte, selbst wenn es nur auf einen Durchmarsch fremder Beere abgesehen ware, Die Aufmerksamkeit des Bundes verdienen, und daß, je abgeschiedener, je vereinzelter sich die Lokalitat befindet, und jemehr vermoge dieser ortlichen Berhaltnisse auswärtige Ueberflüglung zu beforgen mare, bie Bundesbehörde desto machsamer die Integrität und Unverleglichkeit des Schweizergebietes gerade auf einem folden Puntte übermachen foll. Die Verwirklichung dieser Unsicht ist das einzige zuverlassige Mittel, der Schweiz wichtige strategische Lokali. tåten ein für allemal zu erhalten.

Könnte man vielleicht den von Seite des Bundes auszuführenden Befestigungen im Allgemeinen entgegens seinen, daß ihr Zweck durch veränderte, von den Canstonen abhängige Straßenzüge leicht zu vereiteln wäre, so träse eine solche Besorgniß in St. Moris keinen Falls ein. Dortige Beseitigungen unterliegen daher auch in dieser Beziehung keinem Bedenken. Die Comsmission benützt jedoch den Anlaß, den auf neue Straßens und Brückenbauten bezüglichen Tagsaßungs Beschluß vom 29. Juli 1829 und 19. Juli 1830 in Erinnerung zu bringen.

In militarischer Beziehung darf sich die Commission zunächst auf den sachkundigen Bericht der eidgenössischen Militar-Aussichtsbehörde vom 13. März 1837

berufen, der als Beilage dem Tagfagunge-Abschiede vom gleichem Jahre beigefügt ift. Zu ihrer großen Befriedigung fonnte sie mahrnehmen, daß die unbedeutenden jahrlichen Unterhaltsmittel auf das Zweckmäßigste verwendet worden find, und daß eine mehrere Bermendung auf diesen Punkt vielfache Beruhigung gewähren fann. Durch welche Mittel und unter welchen Bedingungen der Pag von St. Morit in beiden Richtungen mit Erfolg vertheidigt werden tonne, anzugeben, ift nicht Sache gegenwärtiger Berichterstattung; aber die Commission glaubt die Eroffnung schuldig zu sein, daß die ihr zu Handen gestellten schriftlichen Mittheilungen hieruber, verbunden mit ortlichen Nachweisungen, volls fommen genügten, um ihr die einmüthige Ueberzeugung beizubringen, daß hier eine der Lokalitäten sei, auf welchen eine besondere Concentration schweizerischer Vertheidigungsmittel erforderlich wie zuträglich sei. Diese bestehen, um uns nur gedrängter Andeutungen zu bedienen, theils in den angetragenen bleibenden Befestigungen, theils in einer genügenden Mannschafts gahl, die immerhin feine unhedeutende fein durfte, und endlich in einem zureichenden Materiell. Da der zweite dieser Punkte wesentlich von Dispositionen des Truppenfommando's abhångig ift, so gehört es feineswegs in ben Bereich unserer Erbrterungen. Die Befestigungen hingegen und das Materiell verdienen ausgezeichnete Erwägung. Die Commission hat sich im Allgemeinen überzeugt, daß das bereits Ausgeführte den Anforberungen des Bedarfs nicht entspreche, Manches wohl überhaupt nach zu kleinem Maßstabe übernommen worden fein durfte. Wenn nun die eidgenofsische Mis litar = Auffichtsbehorde fich zu dem Antrag bewogen fand, theils die vorhandenen Feldbefestigungen in bleibende Werfe umzuwandeln, theils ihnen überhaupt eine mehrere Ausgedehntheit und wirksamere Anlage zu verschaffen, so verdient sie die volle Anerkennung der Eidgenoffenschaft. Bei naherer Untersuchung der Localitat, so wie der auf den Bertheidigungsplan bezüglichen Papiere, mußte die Commission indessen wahr. nehmen, daß letterer in den mehr ermahnten Bors schlägen der Militar = Aufsichtsbehörde nur theilweise beachtet worden sei, so daß im Fall einer Bewilligung ber angetragenen Bauten, beren Roften nicht uners heblich waren, gleichwohl nur Unvollständiges und Unvollendetes erzielt fein murbe. Die Commission indeffen ging bei ihren Berathungen und Schlußfassungen von dem Dafürhalten aus: besser sei, solche und abnliche Ausgaben überhaupt zu unterlaffen oder einzustellen, sofern damit doch nur Unbefriedigendes erzielt

oder spåtern neuern und vervollständigenden Antragen gerufen wurde; sobald bagegen die Nothwendigkeit ber Arbeiten nachgewiesen, ihre Ausführung ofonomisch nicht unmöglich und im Weitern durch politische und militarische Convenienz angerathen mare, die vorzunehmenden Befestigungen zu einem Ganzen umzugestals ten, und der Zufunft nur die Vertheidigung, nicht aber einen größern oder geringern Theil der Borars beiten zu überlaffen. Go wenig die Commission dem Defonomicspfteme ber Schweiz, welches einen Theil ihrer praftischen Administrationsgrundlagen bildet und ferner bilden foll, in irgend einer Beife entgegentreten will, so konnte sie doch in dem stuckweisen Ausführen der nothwendigen Werke eine wahre Dekonomie nicht finden, und kann sich also selbst durch eine vermehrte Ausgabe in ihren Antragen nicht zurückhalten laffen. Sie empfiehlt daher den hoben Standen, die Anords nung zu treffen, daß nebst den im Bericht der Milis tår : Aufsichtsbehörde von Lit. a bis f vorgeschlagenen Arbeiten, wie dieselben in dem von dem eidgenoffischen Dberftquartiermeister unterm 28. Dezember 1836 verfaßten Rostenvoranschlag naber auseinandergesett find, noch die andern wichtigen Bauwerke an beiden Ufern ber Rhone ausgeführt werden, die, wenn auch etwas kostspielig, zum Ganzen nothwendig gehören, und die Bertheidigungswerfe erft in genugenden Stand bringen.

Die Commission ließ in ihren Berathungen nicht unberührt, daß im Canton Wallis sich vielleicht andere gestaltete Bunfche, rucfsichtlich der landesvertheidigung, durften vernehmen laffen, wie dieß bereits im Schoofe der Bundesversammlung auch der Fall gewesen ift. Allein Einreden, die vorzugsweise die Befestigung von mehr an der italienischen Grenze gelegenen Punften jum Zwecke hatten, stellt die Commission die Betrachtung entgegen, daß namentlich die Simplonstraße einerseits an sich schon mit Beachtung militarischer Erfordernisse erbaut wurde, anderseits im Jahr 1831 bereits die nothwendigen Unstalten zu leichter Sperruna bes Zugangs getroffen worden find. Es liegen baber feine Grunde vor, die Aufmerksamkeit von dem Passage bei St. Morit ab, und auf jenes des Simplon zuwenden und gewiffer Beforgniffe megen erfteres zu vernachlässigen. Bon jedem einzelnen Canton foll übrigens mit Zuverlassigfeit angenommen werden fonnen, daß er in die Eidgenoffenschaft das Bertrauen fete, es werde dieselbe, oder der Anführer ihrer Trup, pen, von dem Terrain je den besten Gebrauch machen und ohne besondere Grunde feinen Landestheil blogstellen. Beforgniffe biefer Urt, wie überhaupt alle

Besorgnisse von Invasionen, Durchmarschen und Besetungen konnen ohnehin durch Borkehren beschwichtigt werden, welche hoffen laffen, daß friegführende Machte schon aus militärischen Beweggrunden den schweizeris Boden unversehrt laffen. — Betreffend das Materielle, muß die Commission unverholen eröffnen, daß es eine Grundbedingung der wirtfamen Bertheidigung des Paffes von St. Morit ift; beffen ungeachtet fonnte fie sich zu speziellen Unträgen deßhalb nicht entschließen. Die Bewaffnung ber Werke ift eine jener wesentlichen Fürsorgen, die dem Scharfblick eines Befehlshabers nicht entgehen konnen, und auf die er sein Augenmerk im Falle des Bedarfes sofort richten wird. Daß nun aber vorausgehend die Gidgenoffenschaft mit Berbeischaffung der erforderlichen Stucke, mit ihrer Aufbewahrung, mit den hiefur nothigen Lokalitaten, den unvermeidlichen Administrativfosten u. f. f. sich belade, dieß wollte der Commission feineswegs einleuchten. Sie zählt auf die Bereitheit und die materiellen Borrathe von zunächst gelegenen Cantonen, welche in Tagen der Gefahr gern allem aufgeboten werden sehen, was zur Abwehrung militarischer Uebermaltigung bienlich fein fann, mahrend ber schweizerische Organismus in allen Beziehungen fo beschaffen ift, daß er Beites rungen aller Urt im Executiv : und Administrativgebiete zu vermeiden hat.

Bei diesem Anlasse kam auch die Frage in Erdre terung: ob allenfalls Schritte zur Erwerbung des dem Canton Wallis angehörigen Schloffes zu St. Morig gethan werden follen. Wenn die Commission schon Bedenken trug, ein beschwerliches Materiell fur bleibend am Paffe von St. Morit anzuhäufen, fo konnte ihr noch weniger einleuchten, daß sich die Eidgenoffenschaft mit dem Raufe und der Verwaltung eines ans sehnlichen Gebäudes in loco befassen sollte, obwohl nicht zu laugnen, daß das Schloß in entscheidenden Momenten als ein Theil der fich darbietenden Bertheidigungsmittel zu betrachten ift. Der Uebergang zu einem folchen militarischen Berwaltungefustem, bas über wichtige Lokalitaten, wenn auch mit Ginwilligung der betreffenden Cantone, zu handen des Bundes verfügen wurde, scheint mit so vielen Schwierigkeiten umgeben zu fein, daß die Commission deffen Anbahnung feineswegs anrathen fonnte.

Die okonomische Seite des Verhandlungsgegensstandes sindet sich zum Theil schon im Vorangegangenen berührt. Keine unnütze Ausgabe werde beschlossen, aber wenn Ausgaben gemacht werden sollen, so entsichließe man sich dazu ohne Schüchternheit und Zagen,

fern von Salbheiten; das ift die leitende Unficht der Commission. Sie fann daher im Grundsatz bie Aus: gaben weder an sich noch in der von ihr angetragenen Ausdehnung als ein Motiv zur Unterlaffung der vorgeschlagenen Arbeiten ansehen ober anerkennen. Bei nicht bedeutenden laufenden und jährlich wiederkehrenben Budgetefosten, und da ohnehin manche Ausgaben, welche eine veranderte Militarorganisation besorgen ließ, zweifelsohne megfallen, in Betracht ferner ber in Folge neuester Anordnungen, ungeachtet verviels faltigter Administrativfosten, sich mehrenden verfügs baren Sulfsmittel fur militarische Zwecke, erachtet die Commission, daß die hohen Stande fein Bedenfen tragen follten, ibre Beiftimmung auszusprechen. Dem Vorort wird es ein Leichtes sein, einfache Mittel und Wege zur Dedung des jahrlichen Erfordernisses vorzuschlagen, als worauf die Commission, mit dieser untergeordneten Frage nicht beauftragt, hiermit abstellt. Was zunachst den schon vorhandenen Rostens voranschlag betrifft, so findet indessen die Commission fich zu einem Reduktionsantrage bewogen. Im Ras pitel 8 " Nebenausgaben" find 4070 Franken ausges fest für einen Vorrath von Pallifaden, ber in einem Magazin auf den Kall eines Bedarfes aufbewahrt wers ben soll. So wenig forstliche Berhaltnisse im Allgemeinen Beruhigung gewähren konnen, fo ichienen ber Commission doch die Grunde für eine solche Vorsichtsnahme feineswegs genugend. Die Gegengrunde fliegen aus administrativen Rucksichten, die schon anderwärts ihre Stelle gefunden haben und in Bezug auf diesen Gegenstand noch stärker sprechen. Die Commission beschränkt daber den Posten im Ganzen auf 4970 Frfu. und das Totalerforderniß, nach Inhalt der frühern Borichlage, auf 46,000 Franken. Die vorzunehmenden anderweitigen Arbeiten, namlich:

- a) eine kasemattirte Redoute auf St. Martin am linken Rhoneuser zu 35,000 Franken, zur Bessehung eines demontirenden Punktes gegen Monsthen bestimmt;
- b) eine Befestigung mit Escarpe in Mauerwerk auf dem rechten Ufer, gegenüber von Laven, mit 15,000 Franken, zum Zwecke der Vertheidis gung dortiger Zugänge zur Brücke und zur eigents lichen Vervollständigung des Brückenkopfes; und endlich
- c) eine neue Redoute auf der obersten Unbohe gleischer Seite mit 10,000 Frfn. zur Bestreichung des vorliegenden Terrains bei Chastel und des Weges von Laven, zusammen 60,000 Franken,

erhöhen den ganzen Kreditbedarf auf 106,000 Frkn., dessen Anweisung um so leichter geht, wenn sie im Laufe von 5 Jahren zu Raten von 20,000 Franken geschicht, wobei die ungeraden 6000 Franken ohne Anstand auf das letzte Jahr verschoben werden könnten. Die Ausführung wurde mit der Kreditanweisung gleichen Schritt halten, somit auf fünf Jahre repartirt werden.

Am Schluffe Diefer Abtheilung erledigt die Commission noch die speziellen Auftrage des Vorortes, welche unvorhergesehenen Mehrkosten vorzubeugen die Absicht haben. Was zunächst den Ankauf von Gebaus den und Grundstuden belangt, so bedarf es der erstern nicht, und hinsichtlich der Grundstude ift Borforge getroffen im Rostenvoranschlag; die Beaufsichtigung der Werke wird um nichts mehr kosten als bisher, da sie keiner eigenthumlichen hut bedurfen, also eine faum der Erwähnung werthe Summe, die aus dem jahrlichen Unterhaltsfredite wie bisher bestritten wird. Gleiche Bewandtniß bat es mit dem Unterhalt der Werfe, der, wenn er in Unschlag kommen sollte, und zu der Bemerfung veranlagt, daß er vermoge der vorzunehmenden Bauten noch unbedeutender sein wird als bisher. Ueber die Bewaffnung der Werke hat fich ber Bericht bereits ausgesprochen; fur den Kall einer schnellen Besetzung wird die Militar : Aufsichtsbehorde Sorge zu tragen wiffen. Underweitige Beranlaffung ju Ausgaben, die der Gidgenoffenschaft von diesem Werfe her erwachsen konnten, wußte die Commission nicht zu ermitteln. Sie will im Gegentheil ber Soffnung Raum geben, daß eine ofonomische Aufführung ben Kostenvoranschlag entweder nicht errreichen, ober doch in feinem Falle überschreiten werde.

Mit Obigem ist der Stoff der Commissionalunters suchung erschöpft. Gegenwärtiger Bericht geht daher zu den artikulirten Anträgen über, welche die Comsmission dem h. Vororte zu gutsindender Verfügung überreichen zu sollen glaubt.

# Schlußantrage:

Es wolle die hohe Tagfatung folgende Beschlusse fassen:

1) Die im Gutachten ber eidgenössischen Militärs Aufsichtsbehörde vom 13. März v. J. angetragenen Befestigungsbauten zu St. Morit im Canton Ballis, wie dieselben in Lit. a bis f des erwähnten Gutachtens, sowie im Kostenvoranschlage vom 28. Dezember 1836

nåher angegeben sind, sollen sofort zur Ausführung fommen.

- 2) Im Fernern sind folgende Werke den schon bes stehenden oder angetragenen beizufügen und in gleicher Frist, wie die lettern, auszuführen:
  - a) der Bau einer kasemattirten Redoute auf St. Martin zur Besetzung eines erhabenen Punktes auf dem linken Rhoneufer;
  - b) Befestigung mit Escarpe in Mauerwerk rechts an der Position gegenüber von Laven, auf dem rechten Rhoneuser;
  - c) eine neue Redoute auf der obersten Unbobe über derjenigen du Crêt.
- 3) Die eidgenössische Militar Aufsichtsbehörde ist beauftragt, diese sammtlichen Arbeiten und Werke im Laufe der nachsten funf Jahre aussuhren zu lassen.
- 4) Es wird ihr zu diesem Behufe ein besonderer Aredit angewiesen:
  - a) für die unter Ziffer I. bezeichneten Werke . . . . . Frkn. 46,000

Total: Frfn. 106,000

5) Die Ausgabe ist solchergestalt zu repartiren, baß ein jahrlich anzuweisender Kredit von 20,000 Frkn. genigt, welcher im fünften Baujahr nothigenfalls bis auf 26,000 Frkn. erhöhet werden kann, um die ganze bewilligte Summe auszugleichen.

Indem sich die Commission hiermit des ihr gewors benen Auftrages entledigt, benutt sie den Anlaß, die h. vorörtliche Behorde ihrer ausgezeichneten Hochachstung zu versichern.

Ausgefertigt nach den Beschlussen der Commission zu Ber, vom 15. Mai 1838,

burch ben Berichterstatter: Baumgartner, Landammann.

Mitglieder der Commission:

# die herren:

Eidgen. Oberst u. Staatsrath Schuhmachers Uttenberg, von Luzern.

Landamm. Baumgartner, von St. Gallen. Eidgen. Oberstquartiermeister Dufour, von Genf.

Bem. eidgen. Generalquartiermeister, Generals major Findler, von Burich.

Eidgen. Artillerieoberstlieutenant Folt, von Morges.